



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Dezember 2012 (13.12)
(OR. en)**

17272/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0430 (COD)**

**TELECOM 243
PI 160
COMPET 752
AUDIO 127
CULT 158
CODEC 2916**

VERMERK

des Vorsitzes
für die Delegationen

Nr. Komm.dok.: 18555/11 TELECOM 212 PI 188 COMPET 619 CODEC 2426 AUDIO 83
CULT 120 +ADD1, ADD2 + ADD1COR1, ADD2COR1

Nr. Vordok.: 16660/12 TELECOM 225 PI 152 COMPET 727 AUDIO 121 CULT 152
CODEC 2775

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von
Informationen des öffentlichen Sektors
– Sachstandsbericht

Der vorliegende Bericht wurde unter Verantwortung des zyprischen Vorsitzes erstellt; er soll bestimmten Fragen sowie ausführlicheren Bemerkungen einzelner Delegationen nicht vorgreifen. In ihm wird dargelegt, welche Arbeit in den Vorbereitungsgremien des Rates bereits geleistet worden ist und wie weit die Beratungen über den eingangs genannten Vorschlag gediehen sind.

Der AStV/Rat wird ersucht, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

*

* *

1. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors am 12. Dezember 2011 angenommen; als Rechtsgrundlage hat sie Artikel 114 AEUV herangezogen. Der Änderungsvorschlag der Kommission ergeht im Anschluss an die zweite Überarbeitung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors von 2003. Die wichtigsten in dem Änderungsvorschlag vorgesehenen Neuerungen sind die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf bestimmte Kultur-einrichtungen (Museen, Bibliotheken und Archive), die Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung verfügbarer Dokumente im Besitz öffentlicher Stellen und eine Gebührenregelung für die Weiterverwendung.
2. Die Ratsgruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" ("Gruppe TELE") hat die Prüfung des Änderungsvorschlags unter dänischem Vorsitz aufgenommen; dieser hat dem Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) auf seiner Tagung vom 8. Juni 2012 einen ersten Sachstandsbericht vorgelegt (Dok. 10403/12). Die Gruppe TELE hat den Vorschlag unter zyprischem Vorsitz in mehreren Sitzungen erörtert. Der zyprische Vorsitz hat auf der Grundlage der Beratungen und der Bemerkungen der Delegationen den vorliegenden Sachstandsbericht erstellt.
3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen wurden zu dem Änderungsvorschlag konsultiert; sie haben am 25. April bzw. am 10. Oktober 2012 Stellung genommen.
4. Im Europäischen Parlament ist Herr Ivailo KALFIN (Ausschuss ITRE) der Bericht-ersteller für dieses Dossier; mitberatend sind die Ausschüsse IMCO, CULT und JURI. Der Ausschuss ITRE hat am 29. November 2012 über seinen Berichtsentwurf, zusammen mit den vorgelegten Änderungsanträgen, abgestimmt. Die Abstimmung umfasste das Mandat für den Berichterstatter und die Schattenberichterstatter, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des ITRE-Ausschusses interinstitutionelle Verhandlungen im Hinblick auf eine Einigung zu diesem Dossier einzugehen.

5. Da die Prüfung in der Gruppe TELE zu einem recht hohen Maß an Übereinstimmung zwischen den Delegationen geführt hat, hat der Vorsitz die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgenommen. Das erste Trilog-Treffen ist für den 17. Dezember 2012 anberaumt, und mündliche Informationen über die Ergebnisse dieser Sitzung könnten auf der Tagung des Rates erteilt werden.

2. SACHSTAND

1. Nach eingehenden Beratungen in der Gruppe TELE können die meisten Delegationen den jüngsten Text des Vorsitzes (Dok. 16660/12) unterstützen, wobei derzeit jedoch noch an den Feinheiten einiger Bestimmungen, insbesondere über die Gebühren, gearbeitet wird. Die folgenden Punkte beschreiben den Sachstand in Bezug auf die wichtigsten Fragen, die in der Gruppe TELE erörtert wurden.
2. Bezüglich des Anwendungsbereichs der Richtlinie haben zahlreiche Delegationen den Wunsch geäußert, bestimmte zusätzliche Arten von Dokumenten, die nicht für eine Weiterverwendung geeignet sind, von der Anwendung auszunehmen. Diesbezüglich wurden einige Änderungen an dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag vorgenommen, und es scheint, dass die betreffende Bestimmung jetzt für die meisten Mitgliedstaaten annehmbar ist.
3. Die meisten Delegationen sind jetzt offensichtlich dafür, dass generell die Zusatzkosten als Gebühren für die Weiterverwendung zugrunde gelegt werden, wenngleich einige Delegationen Zweifel am genauen Wortlaut der betreffenden Bestimmung angemeldet haben. Eine oder zwei Delegationen befürchten, dass die Anwendung des Prinzips der Zusatzkosten zu Wettbewerbsproblemen führen könnte.

4. Die wichtigste Frage, zu der die Delegationen anfänglich sehr unterschiedliche Ansichten vertraten, betrifft die Erhebung von Gebühren über die Zusatzkosten hinaus. Einerseits waren zahlreiche Delegationen für strengere Grenzen und Vorschriften, um die ehrgeizige Zielsetzung des Vorschlags beizubehalten. Andererseits führten viele andere Delegationen an, dass der besonderen Situation bestimmter öffentlicher Stellen durch mehr Flexibilität angemessen Rechnung getragen werden müsse. Es ist dem Vorsitz gelungen, eine Annäherung der unterschiedlichen Meinungen herbeizuführen. So enthält der jüngste Text eine geschlossene Liste mit Ausnahmen, für die eine Erhebung von Gebühren über die Zusatzkosten hinaus erlaubt ist: 1) für öffentliche Stellen, die einen wesentlichen Teil der Betriebskosten selbst decken müssen, die bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben oder spezifischer öffentlicher Aufgaben anfallen, die Anlass zur Erstellung der Dokumente geben, für die Gebühren erhoben werden, und 2) für Bibliotheken, Museen und Archive. Während die Gebührenregelung für Erstere auf den Regeln der derzeitigen Richtlinie über Informationen des öffentlichen Sektors aufbaut, gilt für Letztere mehr Flexibilität. Der Vorsitz ist überzeugt, dass der jüngste Text ausgewogen ist und von den meisten Mitgliedstaaten unterstützt wird.
5. Die neue Bestimmung der Kommission über die Beweislast wurde aus dem Text gestrichen, da einige Delegationen diese Regel für zu aufwändig hielten und einige andere Delegationen darauf hinwiesen, dass ähnliche Verpflichtungen bereits in anderen Bestimmungen der Richtlinie enthalten seien.
6. Zahlreiche Diskussionen in der Gruppe TELE galten den Vorschriften über Ausschließlichkeitsvereinbarungen. Einige Delegationen hatten Bedenken bezüglich der zulässigen Laufzeit von Ausschließlichkeitsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung kultureller Ressourcen. Ihrer Ansicht nach ist eine längere Laufzeit notwendig, damit Unternehmen eine angemessene Gewinnspanne aus Digitalisierungsprojekten erzielen können (und somit einen Anreiz haben, in solche Projekte zu investieren). Im Text des Vorsitzes wird jetzt präzisiert, dass die Laufzeit von Ausschließlichkeitsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung kultureller Ressourcen generell zehn Jahre nicht überschreiten darf. Zusätzlich wurde ein Rückwirkungsverbot aufgenommen; somit sollten diese Bestimmungen nicht für Ausschließlichkeitsvereinbarungen gelten, die vor der Umsetzung der Änderungsrichtlinie in nationales Recht bestanden.

7. Was andere Bereiche des Textes betrifft, so wurden unter anderem Bestimmungen über Berichterstattung, Rechtsbehelfe und die Möglichkeit für die Kommission, Leitlinien anzunehmen, erörtert. Änderungen im Hinblick auf umfassendere Berichterstattungspflichten wurden nicht übernommen, da sie nicht von einer Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurden. Mit dem Text des Vorsitzes werden die Regeln für Rechtsbehelfe vereinfacht, und es wird präzisiert, dass die Rechtsbehelfe nicht nur für negative Entscheidungen gelten, sondern auch für Entscheidungen, die die Antragsteller aus anderen Gründen betreffen, insbesondere aufgrund der angewandten Gebührenregelung. Ferner wurden mehrere Bestimmungen über Leitlinien der Kommission für empfohlene Standardlizenzen und Datensätze geändert, um die nichtverbindliche Art der Leitlinien und die Notwendigkeit der Einbeziehung der Mitgliedstaaten in das Verfahren hervorzuheben. Die Kommission kann jetzt auch Leitlinien zu den Gebühren bereitstellen.
8. Schließlich wurde die Präambel des Änderungsvorschlags umfassend überarbeitet. Die Erwägungsgründe müssen an die Artikel angeglichen werden, sobald Einigung über Letztere erzielt worden ist.
-